

► Geringfügige Beschäftigung

Beiträge zur Rentenversicherung bei Beschäftigung eines Rentners

| Ein Leser fragt: Ab 1.5.20 ist geplant, für ca. zwölf Stunden/Monat eine Putzfrau zu beschäftigen. Pauschaler Monatslohn hierfür 120 EUR. Die Frau ist 73 Jahre alt und in Rente. Sollte sie auf die Rentenversicherungspflicht verzichten? Oder erhält sie mehr Rente, wenn sie Rentenversicherungsbeiträge zahlt? |

Antwort | Die Rentnerin erhält geringfügig mehr Rente, wenn sie Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Beziehender einer Rente können nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, während einer Beschäftigung Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten. Durch die eigenen und die vom Arbeitgeber gezahlten Rentenversicherungsbeiträge erhöht sich die Rente zum 1.7. des darauffolgenden Jahres.

■ Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat im Dezember 2018 die Regelaltersgrenze erreicht. Als Rentner hat er vom 1.1.19 bis 31.12.19 in einem Minijob mit einem monatlichen Verdienst von 450 EUR gearbeitet. Hierauf hat er neben seinem Arbeitgeber selbst Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 195 EUR gezahlt. Ab 1.7.20 würde sich dadurch seine Rente um 4,82 EUR erhöhen. Ob sich das wirklich rentiert, ist fraglich. Der Rentner sollte deshalb mit einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Kontakt aufnehmen.

► Mandantenberatung

Vorsicht vor Betrug durch falsche Polizisten

| Senioren sind beliebte Opfer für Betrügereien. Immer wieder liest man davon, dass sie durch Anrufe dazu gebracht werden, hohe Geldsummen an Unbekannte auszuhändigen. Neben dem „Enkeltrick“ geben sich die Täter auch gerne als Polizisten aus. Sensibilisieren Sie Ihre Mandanten und warnen Sie vor diesen Maschen. |

Die Sachverhalte gleichen sich: Mitglieder einer Bande rufen Senioren an und geben sich als „Polizisten“ oder Angehörige eines Landeskriminalamts aus. Der Anrufer teilt mit, dass bei einer in der Nähe aufgetretenen Einbrecherbande eine Liste mit Namen und Adressen gefunden worden sei. Dort sei auch der Name des Angerufenen verzeichnet gewesen. Wegen der Gefahr eines Einbruchs müssten das Geld und die Wertsachen des Seniors in Sicherheit gebracht werden. Auch sei das Geld des Seniors bei dessen Hausbank nicht sicher, da Bankangestellte mit den Einbrechern zusammenarbeiteten. Der Senior müsste deshalb unbedingt sein Geld möglichst schnell abheben und nach Hause bringen. Ein Polizeibeamter würde das Geld abholen.

Beiträge zahlen -
ja oder nein

Täter geben sich als
Polizisten aus und
wollen Wertsachen
sicherstellen

Haben die Senioren Zweifel an den Mitteilungen der falschen Polizisten, raten diese, den Notruf 110 anrufen. Hier gelingt es durch eine Manipulation oft, den Anruf an einen anderen Betrüger weiterzuleiten, der die Angaben des vorherigen Anrufers bestätigt.

Teilweise behaupten die Betrüger auch, dass es sich bei dem Geld der Senioren um Falschgeld handelt, das eingezogen werden müsse. So veranlassen sie Senioren, bei der Hausbank weitere Geldbeträge abzuheben.

PRAXISTIPP | Ebenso wie vor dem „Enkeltrick“ wird auch vor dem Auftreten falscher Amtsträger, Polizisten oder sonstiger Behördenmitarbeiter immer wieder gewarnt. Wie man sieht, kommt es nicht nur darauf an, Betrüger, die es auf Geld und Wertsachen abgesehen haben, nicht in die eigene Wohnung zu lassen. Man muss auch gegenüber Anrufen von vermeintlichen Polizisten oder anderen Amtsträgern skeptisch sein.

Es ist Taktik der Betrüger, durch bestimmtes Auftreten Senioren einzuschüchtern und sie durch eine Vielzahl von Telefonanrufen zu zermürben. Sensibilisieren Sie daher Ihre Mandanten und warnen Sie für solche Fälle. Ihr Hinweis ist quasi ein Gegenpol zu der Hörigkeit gegenüber Amtspersonen – denn auch Sie sind für den Mandanten eine Respektsperson.

► Haushaltsnahe Dienstleistungen

Rollstuhlgerechter Umbau im Garten: FG Münster gewährt zumindest Steueranrechnung nach § 35a EStG

| Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Wegs im Garten eines Einfamilienhauses sind dann nicht zwangsläufig, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist. |

Diese Auffassung vertritt das FG Münster (15.1.20, 7 K 2740/18 E, Abruf-Nr. 214250). Es hat die angefallenen Aufwendungen in Höhe von 6.000 EUR nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Allerdings hat es dem Hilfsantrag stattgegeben, für 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG zu gewähren.

PRAXISTIPP | Hier zeigt sich, dass es oft sinnvoll sein kann, mit einem Hilfsantrag zweigleisig zu fahren.

Mandanten sind
für Ihre Beratung
dankbar



IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 214250